Ueberzeugt von der Nothwendigkeit zur Beruhigung der Protestanten jene in dem gedachten Mandate enthaltenen und der protestantischen Kirche und allen Staatsbürgern so nachtheiligen Bestimmungen abzuändern, konnten wir uns jedoch bey der im vorigen Jahre stattgehabten Ständeversammlung über die Art und Weise, wie diesen Nachtheilen am sichersten zu begegnen wäre, in einigen Punkten nicht ganz vereinigen.

Dies ist aber anjetzt erfolgt, indem eine nochmalige Berathung uns zu der Ueberzeugung geführt hat, daß es höchst wünschenswerth ist, daß die Competenz der geistlichen Behörden überhaupt, der protestantischen sowohl als der katholischen, nur auf reinkirchliche Gegenstände unter Wegfall aller Gerichtsbarkeit zurückgeführt werde, wie dies fast in allen Nachbarstaaten, selbst in katholischen geschehen ist, so daß also die Erfahrung längst schon über die dagegen erhobenen Bedenken entschieden hat, welche vorzüglich sich auf die gehaltlose Behauptung stützten, als würde dadurch das Ansehen der Geistlichen, und mit demselben die Ehrfurcht gegen die Religion selbst geschwächt werden. Diese Einrichtung wird auch im Geiste des Verfassungsentwurfs der im §. 51. den Grundsatz aufstellt, daß die verschiedenen Gerichtsstände aufhören sollen, ihre Rechtfertigung finden.

Ein zweiter Gegenstand, bey welchem eine Vereinigung der Ansichten der Stände anjetzt stattgefunden hat, betrifft die Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder.

Auch hier haben wir erkannt, daß die Vorschläge zu Bestimmungen der Form und Zeit der Verträge über die Confession, in welcher die in gemischter Ehe erzeugten Kinder erzogen werden sollen, den zu befürchtenden Zunöthigungen und fremdem Einfluß nicht begegnen können, und wir halten daher den bereits in einem andern protestantischen Lande festgestellten Grundsatz für den Schutz der protestantischen Kirche als höchst nothwendig und nur allein geeignet, alle Befürchtungen und Störungen der Ruhe in den Familien zu beseitigen, den Grundsatz nämlich, daß sämmtliche Kinder aus gemischten Ehen der Confession desjenigen der Eltern folgen, dessen Vorfahren am längsten in Sachsen ihren wesentlichen Aufenthalt hatten, oder wenn beyde Ehegatten erst sich nach Sachsen gewendet haben sollten, desjenigen, bey welchem dies zuerst der Fall war, jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn bereits verheirathete Ehegatten verschiedener Confessionen in das Land kämen oder wenn sich nicht ausmitteln lasse, welcher von ihnen, oder wessen Vorfahren am längsten in Sachsen seyen, die Kinder beyder Geschlechter allemal in der Confession des Vaters zu erziehen wären, und daß demnach alle Verträge, welche diesen Bestimmungen entgegentreten würden, ungültig seyn sollen.

In ehrfurchtsvollem Vertrauen nahen wir daher Ew. Königl. Majestät und Königl. Hoheit mit der angelegentlichen Bitte:

> Allerhöchst- und Höchstdieselben wollen durch ein besonderes, sobald als möglich zu erlassendes Gesetz, die Bestimmungen des Mandats vom 19. Febr. 1827. in Gemäßheit dieser von uns in gegenwärtiger alleruntertänigsten Schrift sowohl als der übrigen in der Schrift vom 22. May 1830. in Antrag gebrachten Modificationen, abändern zu lassen, geruhen;

und wir dürfen uns der huldreichsten Gewährung dieser Bitte um so gewisser im Voraus versichert halten,

SLUB
Wir führen Wissen.